

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde

in Calberlah

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Calberlah für den Friedhof in Calberlah am 11.11.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt der durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. <u>Wahlgrabstätte (25 Jahre Ruhefrist)</u>	
1.1.1. je Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	295,00 €
1.1.2. für jedes Jahr der Verlängerung	11,80 €
1.2.1. je Grabstelle für Personen über 5 Jahre	590,00 €
1.2.2. jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle	23,60 €

1.3.1. als Wahlgrabstätte mit „kurzem Pflanzbeet“, je Grabstelle	590,00 €
1.3.2. jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle	23,60 €
1.3.3. Pflegekosten für die Dauer des Nutzungsrechts, je Grabstelle	375,00 €
1.3.4. jedes Jahr der Verlängerung der Pflegekosten, je Grabstelle	15,00 €
1.3.5. Einfassung aus roten Platten einschl. Verlegung	220,00 €

2. Urnenwahlgrabstätte (25 Jahre)

2.1. je Grabstelle	490,00 €
2.2. jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts, je Grabstelle	19,60 €

3. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung (25 Jahre)

3.1. je Grabstelle	590,00 €
3.2. Pflegekosten: Mähen, Auffüllen, sonstige Pflege	370,00 €

4. Rasenreihengrabstätte, Urne (25 Jahre)

4.1. je Grabstelle	410,00 €
4.2. Pflegekosten: Mähen, Auffüllen, sonstige Pflege	110,00 €

5. Grabplatten für Rasenreihengräber

5.1. für die Grabplatte mit Vorname, Nachname und Jahrgänge mit * und +	350,00 €
5.2. Mehrkosten für komplette Daten	90,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
Bei einer Beisetzung in einer ein- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. ein- oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte ist eine Gebühr gem. 1.1.2., 1.2.2., 1.3.2., 1.3.4. und 2.2. für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit fällig.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall pauschal	240,00 €
---	----------

III. Gebühren anlässlich der Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung	(erhebt Bestatter)
2. für eine Urnenbestattung:	(erhebt Bestatter)
3. Verwaltungsgebühren, je Beisetzung	86,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen werden vom Bestatter erhoben

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 70,00 € |
| 2. | für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nur stehende Grabmale) | 60,00 € |
| 3. | für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nur stehende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten, für jedes Jahr der Verlängerung | 2,40 € |

VI. Sonstige Gebühren

- | | | |
|--------|--|----------|
| 1. | Pflegekosten nach Abräumen vor Ablauf der Ruhefrist, frühestens nach 20 Jahren Ruhezeit, je Jahr und Grabstelle | 15,00 € |
| 2. | Entsorgungspauschale für 25 Jahre, je Beisetzung | 220,00 € |
| 2.1. | Entsorgungspauschale für jedes Jahr der Verlängerung | 8,80 € |
| 3. | Abräumen einer Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte | 330,00 € |
| 3.1. | bei vorzeitiger Einebnung Grabstein mit roten Platten einfassen | 110,00 € |
| 4. | Umwandlung einer Doppelwahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte mit verkürzten Pflanzbeet | |
| 4.1. | unter Verwendung einer vorhandenen Einfassung in Eigenleistung (Fachbetrieb), | |
| 4.1.1. | für die Rasenanlage, incl. vorbereiten und verlegen | 130,00 € |
| 4.1.2. | Bereitstellung der roten Platten für den Steinmetz | 30,00 € |
| 4.1.3. | Rasenpflege je Jahr und Ruhefrist und Grabstätte | 15,00 € |
| 4.2. | Herstellung der Einfassung durch die Friedhofsverwaltung einschl. Rasenanlage | 435,00 € |
| 4.2.1. | Rasenpflege je Jahr und Grabstätte | 15,00 € |
| 4.3. | Verwaltungsgebühr für die Umwandlung einer Doppelwahlgrabstätte in eine Wahlgrabstätte mit verkürztem Pflanzbeet | 86,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

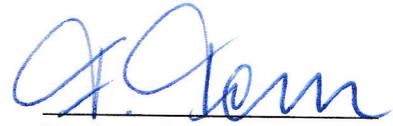
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

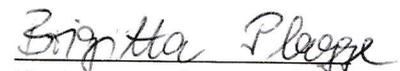
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 12.11.2012 außer Kraft.

Calberlah, 11.11.2015

Der Kirchenvorstand:




Vorsitzender

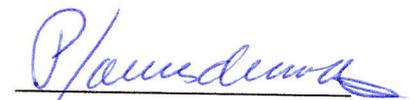

Kirchenvorsteher

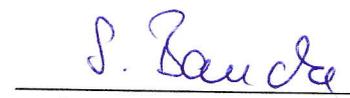
Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, 07.12.15

Der Kirchenkreisvorstand:




Vorsitzender


Kirchenkreisvorsteher